

Protokoll über die Zoom-Beratung mit Vereinen

Beratung zum Thema:	Beteiligung der Vereine zum Entwurf den neuen Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg
Termin:	23.03.2021
Uhrzeit:	16:30 – 18:00 Uhr
Ort:	Videokonferenz
Anwesende:	Herr Gräbitz (SGL Soziale Stadt) Frau Moos (SB Jugend- und Sportförderung) Frau Trollius (SB Sozialförderung) Herr Horn (TSG Wittenberg e. V.) Herr Gehrt (KSB Wittenberg e. V.) Frau Kase (Reso-Witt e. V.) Frau Richter (Behindertenverband e. V.) Herr Kretschmar (Exil e. V.)
Beteiligung in Schriftform:	Frau Hainich (DUG e. V.; Leucoreadorf Bystrica e. V.) Frau Freygang (Reso-Witt e. V.)
nicht anwesend:	Herr Donde (Historische Stadtwache e. V.) Herr Gruner (SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V.)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Einführung / Hintergrund zum Entwurf der neuen Förderrichtlinie
3. Erläuterungen zum Aufbau
4. Diskussionsrunde mit den Vereinen
5. Abschluss

zu 4. Diskussionsrunde

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Vereine

Die Vereine geben positive Rückmeldungen zum Aufbau der neuen Richtlinie. Der Aufbau ist sehr übersichtlich und verständlich. Die Richtlinie lässt sich gut lesen und harmoniert mit den Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Wittenberg.

ANMERKUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN FÖRDERGRUNDSÄTZEN

§ 1 Absatz 5 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

Vereine

Wie sollen die Vereine nachweisen, welche Bemühungen zur Fördermittelakquise unternommen haben?

Stadt

Der Nachweis erfolgt bereits mit der Antragstellung der Förderung. Auf dem neuen Antragsformular wird auf Seiten 3 abgefragt, ob für das Vorhaben andere öffentliche Förderungen bzw. Finanzierungshilfen beantragt, zugesichert oder bewilligt wurden. Es ist zu begründen, warum keine Drittmittel beschafft wurden.

§ 4 Absatz 1 - Zuwendungsvoraussetzungen

Vereine

Im Richtlinienentwurf ist formuliert: „*Es dürfen nur Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.*“

Im sozialen Sektor gibt es Projekte, die seit Jahren bestehen, sich bewährt haben und jährlich gefördert wurden und uneingeschränkt die Ziel der Sozialförderung erfüllen. Insofern bedarf es einer nahtlosen Weiterführung dieser Projekte.

Stadt

Die Fördermittelantragstellung für Projekte hat jeweils bis zum 01.12. für das Folgejahr zu erfolgen. Mit diesem Förderantrag ist ein Antrag auf den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Die Bewilligung der Stadt sichert den Beginn der vorzeitigen Maßnahme zu. Diese Verfahrensweise gilt auch für langjährige Projekte, so dass damit natürlich ein Erhalt der langjährigen Projekte sichergestellt ist.

§ 4 Absatz 3 - Zuwendungsvoraussetzungen

Vereine

Laut Richtlinie ist in der ausführlichen Begründung des Projektes bzw. der Maßnahme auf die Notwendigkeit und die zeitliche Unabweisbarkeit einzugehen. Dies wird als problematisch angesehen, da fraglich ist, ob die Durchführung von Projekten im lfd. Jahr zwingend notwendig ist.

Stadt

Die Begründungen durch die Antragsteller sind unerlässlich. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltes der Lutherstadt Wittenberg durch die Kommunalaufsichtsbehörde besteht die Anordnung insbesondere für den Bereich der freiwilligen Leistungen, Anträge auf Mittelfreigaben hinreichend auf ihre sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zu begründen.

§ 4 Absatz 5 - Zuwendungsvoraussetzungen

Vereine

Kann in Zukunft der Eigenanteil in Form von Eigenleistungen erbracht werden?

Stadt

Nein. Die angemessene finanzielle Eigenbeteiligung der Vereine an eigenen Maßnahmen und an den institutionellen Ausgaben ist Voraussetzung für den Erhalt einer städtischen Zuwendung.

§ 4 Absatz 6 - Zuwendungsvoraussetzungen

Vereine

Warum werden nur Zuwendungen für Neuanschaffungen mit Garantieanspruch und ausgewiesener Mehrwertsteuer bewilligt?

Vereine, die in den Bereichen Brauchtum/Heimat tätig sind, haben oftmals nur die Möglichkeit, gebrauchte, gut erhaltene Sachen zu kaufen, weil es diese nicht mehr gibt.

Stadt

Das Vergaberecht gilt für öffentliche Auftraggeber und auch für Empfänger von öffentlichen Fördergeldern, wie z. B. gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Gesellschaften. Ziel des Vergaberechts ist der wirtschaftliche und sparsame Gebrauch von Finanzmitteln sowie die Förderung des Wettbewerbs. Nach § 3 Abs. 1 VOL/A gelten drei Vergleichsangebote bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen als Soll-Vorschrift.

Auf Grund dessen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Zuwendungsempfänger einzuhalten. Bei Anschaffungen über 500,00 Euro sind mindestens drei Vergleichsangebote (Vordruck: Vergabedokumentation/Angebotsvergleich) einzuholen, sofern eine Einzelposition bzw. ein Auftrag im Antrag 500,00 Euro übersteigt. Bei Neuanschaffungen ist somit die Vergleichbarkeit der drei Angebote gewährleistet.

Die Anschaffungen im Bereich der Heimatpflege/Brauchtumspflege sind gesondert zu betrachten. Mit einer Neuanschaffung kann das Projektziel nicht erreicht werden. In diesen Bereichen werden teilweise historische Trachten oder Einrichtungsgegenstände angeschafft, welche aufgrund ihrer Historie nicht neuwertig sein können.

§ 4 Absatz 8 - Mitgliedsbeiträge

Vereine

1. Hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Mitgliedsbeitrages sollte den Vereinen Zeit gegeben werden, damit die notwendigen Maßnahmen (Beschluss Mitgliederversammlung, vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt, Antrag/Vollzug Satzungsänderung) umgesetzt werden können. Eine Übergangsfrist für Mitgliedsbeitragserhöhungen sollte festgelegt werden.
2. Woher kommt die Höhe der festgelegten Mindestbeiträge?
3. Die Festlegung nimmt sozialen Vereinen, die gemäß ihrer Satzung und Aufgabenstruktur keine Beiträge erheben, die Möglichkeit, notwendige Projekte und Maßnahmen für die Stadt zu konzipieren und durchzuführen. Die Vielfältigkeit des sozialen, bürgerschaftlichen Engagements würde damit einen gravierenden Einschnitt erfahren. Die Richtlinie sollte diesen speziellen Vereinen weiterhin die Möglichkeit eröffnen, keine Mitgliedsbeiträge erheben zu müssen und stattdessen ihren Eigenanteil aus anderweitigen Mitteln (z. B. Spenden, Bußgelder vom Gericht u. a.) zu decken.

Stadt

zu 1.

Eine Übergangsfrist wird eingeräumt, damit die derzeit existierenden Vereine alle formellen und materiellen Erfordernisse einleiten und umsetzen können (z. B. Beschluss der Mitgliederversammlung, vorherige Abstimmung mit Finanzamt, Antrag und Vollzug der Satzungsänderung,).

zu 2.

Grundlage für die Festlegung der Mindestbeiträge sind Ermittlungen der derzeitigen Mitgliedsbeiträge. Die Beträge entsprechen dem gegenwärtigen Durchschnitt.

zu 3.

Die Nichterhebung von Mitgliedsbeiträgen bei speziellen Sozialvereinen hängt zwangsläufig mit der besonderen Aufgabenstruktur zusammen. In diesen Ausnahmefällen wird die bisherige Verfahrensweise beibehalten.

§ 5 Nr. 5.4 - Höhe der Zuwendung

Vereine

Die Richtlinie legt fest, dass Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung *in der Regel* nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Gesamtvorhaben 500,00 Euro übersteigen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 3.000,00 Euro für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

Wie ist die Regelung zu verstehen? Bedeutet das, dass im Einzelfall die Gesamtausgaben für Projekte auch unter 500,00 Euro sein können?

Stadt

Ziel dieser Regelung ist der Verzicht auf kleinteilige Projektförderungen, da bei kleineren Projekten die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes für den Zuwendungsempfänger und den Zuwendungsgeber nicht mehr gegeben ist.

Die Regelung bedeutet, dass z. B. bei einem Projekt mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 500,00 Euro ein Zuschuss von 250,00 Euro gewährt werden würde. Der maximale Zuschuss würde 3.000,00 Euro betragen, da dieser Höchstbetrag von max. 3.000,00 Euro festgeschrieben ist.

Auf Grund der Nachfrage wurde die Entscheidung getroffen, im Bereich der Projektförderung die Formulierung „*in der Regel*“ zu streichen.

§ 5 Nr. 5.4 - Investitionen

Vereine

1. Sind die Kosten für die Angebotseinholung zuwendungsfähig?
2. Kann die Anschaffung von PC-Technik gefördert werden?
3. Ist eine Gemeinschaftsnutzung von angeschafften Großgeräten durch mehrere Vereine möglich?

Stadt

1. Ja. Projektbezogene Ausgaben für die Angebotseinholung sind zuwendungsfähig.
2. Ja. Projektbezogene investive Förderungen sind zuwendungsfähig, d. h. dass für ein Projekt benötigte Technik zuwendungsfähig ist.
3. Der Zuwendungsbescheid schließt eine Gemeinschaftsnutzung nicht aus. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens ist eine Auflagenerteilung dafür von Seiten der Stadt nicht möglich, aber die Vereine können in eigener Regie die gemeinschaftliche Nutzung regeln.

§ 6 Nr. 6.1 - Antragstellung

Vereine

Besteht künftig die Möglichkeit einer digitalen Antragstellung?

Stadt

Die Stadt begrüßt den Vorschlag und wird an der Erarbeitung eines datensicheren, rechtskonformen Verfahrens zur digitalen Antragstellung arbeiten.

§ 6 Nr. 6.4 - Auszahlung der Zuwendung

Vereine

Laut Förderrichtlinie darf die Zuwendung erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet (Rechtsbehelfsverzicht). Die bewilligte Zuwendung ist bis spätestens 30.11. des Förderjahres bei der Lutherstadt Wittenberg zur Auszahlung anzufordern (Mittelanforderung). Die Zuwendung muss bis 31.12. des laufenden Jahres ausgabenwirksam (Wertstellung Kontoauszug) sein.

Es kam in der Vergangenheit vor, dass Bewilligungsbescheide nicht vor dem 30.11. Bestandskraft erlangt haben, damit muss keine Anforderung der Auszahlung erfolgen. Wie ist die Verfahrensweise in diesen Fällen?

Stadt

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, das Zuwendungsverfahren künftig zu beschleunigen und die Zuwendungen im ersten Halbjahr zu bescheiden. Für den Fall, dass sich Verzögerungen ergeben, wird in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden das Verfahren der Mittelanforderung und -auszahlung separat geregelt.

§ 6 Nr. 6.6 Absatz 1 - Nachweis der Verwendung

Vereine

Die Richtlinie legt fest, dass die Verwendung der Zuwendung, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, in vereinfachter Form im Folgejahr bis spätestens zum:

- 30.06. bei Projektförderung
- 30.11. bei institutioneller Förderung

einzureichen ist.

Es wird angefragt:

1. Was sind Einzelfälle?
2. Warum gibt es zwei unterschiedliche Abrechnungstermine?
3. Warum weicht die Abgabefrist für Projekte von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projekten (ANBest-P) des Landes Sachsen-Anhalt ab?

Stadt

zu 1.

Ein Einzelfall ist ein konkret-individueller Sachverhalt. Im Zuwendungsrecht bedeutet das, dass die Stadt als Zuwendungsgeber von den vorgegebenen Fristen der Förderrichtlinie abweichen kann. Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann demnach im Zuwendungsbescheid durch die Stadt abweichend von der Richtlinie der Lutherstadt Wittenberg geregelt werden.

zu 2.

Ein Projekt ist ein einzelnes, zeitlich befristetes, abgegrenztes Vorhaben. Insofern liegen nach Beendigung des Projektes dem Zuwendungsempfänger alle projektrelevanten Gesamtausgaben und -einnahmen zeitnah vor und der Verwendungsnachweis kann erstellt werden. Die Abgabefrist ist für alle Zuwendungsempfänger gleich (*spätestens zum 30.06.* des Folgejahres), da gemäß § 6 Nr. 6.2 der Richtlinie Förderungen grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr gewährt werden. Die konkrete Terminfestlegung soll zudem Irritationen zu Abgabefristen verhindern. Die Abweichung von den Landesregelungen ist zum Vorteil der Vereine.

zu 3.

Eine Institution ist einem bestimmten Bereich zugeordnete gesellschaftliche, staatliche, kirchliche Einrichtung, die dem Wohl oder Nutzen des Einzelnen oder der Allgemeinheit dient. Zu den jährlichen Aufwendungen einer Institution gehören Miete, Betriebskosten, Pacht, Personalkosten etc. Institutionelle Zuwendungen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Die Verwendungsnachweisführung beinhaltet die jährlichen Gesamtausgaben des Vereins und im Bereich der Betriebskosten auch die Betriebskostenabrechnung, die gemäß § 556 Absatz 3 Satz 1 BGB nicht länger als 12 Monate nach dem Abrechnungszeitraum zugestellt werden soll. Um die Berücksichtigung der Betriebskostenabrechnung in der Verwendungsnachweisführung zu ermöglichen, wurde die Abgabefrist auf den 30.11. terminiert. Damit entfallen Nachreichungen von Unterlagen und doppelte Verwaltungsaufwendungen.

§ 6 Nr. 6.6 Absatz 3 - Nachweis der Verwendung

Vereine

Es ist in der Richtlinie festgelegt, dass dem Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung die Jahresrechnung bzw. der Kassenabschluss beizufügen ist. Es wurde

erwähnt, dass diese Unterlagen nicht bis zum 30.11. eingereicht werden könnten, da die Betriebskostenabrechnung meist erst im November erstellt wird.

Stadt

Die Abgabe der Jahresrechnung zum 30.11. ist bindend und hat nichts mit der Betriebskostenabrechnung zu tun. Die Jahresrechnung bzw. der Kassenabschluss ist die Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist eine nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fällige Abrechnung über die im lfd. Jahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Damit ist die Betriebskostenabrechnung kein Bestandteil der Jahresrechnung.

§ 7 Besondere Regelungen

Vereine

1. Es wurde die Bitte geäußert, allen Vereinen jährlich das aktuell gültige Logo der Stadt kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Die Regelung in der derzeitigen Richtlinie, dass Zuwendungsempfänger sich mindestens einmal pro Jahr ohne Kostenerhebung an städtischen Veranstaltungen beteiligen sollen, sollte drin bleiben, da sich dann z. B. der Weihnachtsmarkt der Vereine ganz anders darstellen ließe.

Stadt

1. Das Logo wird zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren wird den Vereinen mitgeteilt werden.
2. Die Stadt geht davon aus, dass die Vereine auch ohne Festlegung in der Richtlinie ein großes Interesse haben, sich an städtischen Veranstaltungen zu beteiligen. Die guten Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Beteiligung an gesamtstädtischen Maßnahmen fruchtbringend für die gegenseitige Verständigung und Vernetzung ist. Das Zusammenwirken stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl und motiviert zum weiteren ehrenamtlichen Engagement.

ANMERKUNGEN ZU DEN ANLAGEN

zu Anlagen 1, 2, 3, 5 Nr. 3 (Kultur-, Sozial-, Senioren-, Sportförderung)

Vereine

Welche Defizite gibt es bei der sächlichen Ausstattung?

Stadt

Das sächliche Defizit ist abhängig vom jeweiligen Projekt und wird von unzähligen Faktoren bestimmt. Die Beantwortung dieser Frage obliegt den Zuwendungsempfängern.

zu Anlagen 1, 2, 3, 5 Nr. 4 (Kultur-, Sozial-, Senioren-, Sportförderung)

Vereine

Laut Richtlinie sollen zur Deckung des Fehlbedarfs an den gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils von Ausgaben des Antragstellers Zuwendungen für Miete, Betriebskosten, Nutzungsgebühren und Pachtzins gewährt werden (institutionelle Förderung).

Es wird gefragt, ob der Begriff „Fehlbedarf“ zu einer Fehlbetragsfinanzierung führt. Wenn ja, würden die Festlegungen im Allgemeinen Teil unter § 5 Nr. 5.2 dem widersprechen, da an der Stelle geregelt ist, dass Zuwendungen grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise als Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Stadt

Der Begriff „Fehlbedarf“ führt nicht zwangsläufig zu einer Fehlbetragsfinanzierung. Die Deckung eines sog. Fehlbedarfs für eine Maßnahme kann durch unterschiedliche Finanzierungsarten erfolgen. Vor der Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit am besten entspricht. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung.

zu Anlage 4 Nr. 3 (Jugendförderung)

Vereine

Die Anlage 4 Nr. 3 legt fest, dass die Jugendförderung sich an Vereine oder Institutionen richtet, die einen überwiegenden Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe von 0 bis 21 Jahren haben.

Die Vereine weisen darauf hin, dass lt. Kinder- und Jugendplan des Bundes die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Jugendbegegnungen** mindestens 12 und höchstens 26 Jahre alt sein dürfen. Eine Erhöhung des Alters der Zielgruppe wäre erforderlich, um Drittmittel erhalten zu können.

Stadt

Die Altersgruppe von 0 bis 21 Jahren ist als Kinder und Jugendliche laut der neuen Förderrichtlinie anzusehen.

Für die Jugendprojekte mit Kindern und Jugendlichen über 21 Jahre besteht die Möglichkeit über einen anderen Förderbereich eine Projektförderung zu ermöglichen.

zu Anlage 5 (Sportförderung)

Vereine

1. Begriffsänderung „Organisationsgrad“ statt „Organisiertheitsgrad“
2. Eine Konkretisierung der Begriffe Talentstützpunkt und Leistungsstützpunkt wird gewünscht.

Stadt

1. Änderung erfolgt

2. Mindestvoraussetzung der Talentstützpunkte ist eine Anerkennung des Landesfachverbandes.

zu Anlage 6

Vereine

Redaktionelle Bitte:

Die Zeile mit den Spalten Kulturförderung, Sozialförderung sollte auch auf den folgenden Seiten als Wiederholungszeile eingefügt werden, da es sich dann besser liest.

Stadt

Das Argument ist verständlich. Es wird versucht, die Zeilen einzufügen, aber aus Platzgründen kann das Einfügen scheitern.